

<p style="text-align: center;">Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zum Bau von solarthermischen Anlagen</p>

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Linden ist bestrebt, die Bereitschaft ihrer Bürger zu fördern, umweltverträgliche regenerative Energietechnologien einzusetzen. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und auf Grundlage ihrer jährlich veranschlagten Haushaltsmittel bezuschusst daher die Stadt Linden die Ausstattung von Wohngebäuden und überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden in Linden mit Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und zur Heizungsunterstützung (solarthermischen Anlagen) nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Das Ziel ist die Reduzierung des Einsatzes nicht erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Nutzung emissionsarmer bzw.- freier regenerativer Energieträger.

**§ 2
Förderungsberechtigter Personenkreis**

Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie können erhalten:

- a) Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken
- b) Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte o.ä.)

**§ 3
Zuschussfähige Maßnahmen**

Förderungsfähig sind bauliche und technische Maßnahmen zur Anschaffung und zur Installation von Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung.

- a) zur alleinigen Brauchwassererwärmung
- b) zur kombinierten Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung

Nicht förderfähig sind

- a) die Mehrwertsteuer, wenn der Antragsteller für das Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- b) Ausgaben für eine Umrüstung des Warmwassersystems im Gebäude
- c) Ausgaben für eine zusätzliche Warmwasserbereitung

Wird die Maßnahme durch Dritte in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gefördert, wird die Maßnahme nicht von der Stadt Linden gefördert.

Diese Richtlinie kann rückwirkend auch auf bereits gestellte, aber noch nicht beschiedene Anträge angewendet werden.

**§ 4
Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss für eine solarthermische Anlage beträgt 10 % der nachgewiesenen Material- und Lohnkosten bei Ausführung durch einen Unternehmer und 20 % der nachgewiesenen Materialkosten bei Ausführung der Arbeit in Eigenleistung.

Jedoch maximal 520,00 € für Einfamilienhäuser und 390,00 € je versorgter Wohnung bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern, mindestens jedoch 520,00 €.

§ 5 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Linden einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Grundriss und Ansicht des Gebäudes mit Angabe der Fläche, wo die Anlage installiert werden soll. Bild der Fläche, vorzugsweise digital.
- b) Detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellungen
- c) Baugenehmigung für die solarthermische Anlage, allerdings nur dann, wenn sie an Gebäuden installiert werden soll, die unter Denkmalschutz stehen.

§ 6 Zuschussgewährung

Maßnahmen können nur im Gemarkungsgebiet der Stadt Linden gewährt werden. Nach Prüfung des Antrages und evtl. Hinzuziehung eines Sachverständigen erhält der Antragsteller einen Bescheid über die voraussichtliche Höhe des Zuschusses und den Auszahlungszeitpunkt. Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt im Übrigen aus zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Genehmigte Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigt werden können, werden nach der Eingangsreihenfolge in das nächste Jahr übernommen und dort bevorzugt berücksichtigt. Mit der Gewährung des Zuschusses verpflichten sich die jeweiligen Empfänger zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen auf mindestens 10 Jahre.

§ 7 Auszahlung des Zuschusses

Die endgültige Berechnung und die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Abschluss der Arbeiten. Folgenden Unterlagen sind dazu einzureichen:

- a) Handwerkerrechnungen
- b) Materialrechnungen, sofern die Arbeiten in Eigenleistungen ausgeführt wurden, sowie eine entsprechende Erklärung über die Ausführung in Eigenleistung.
- c) Schriftlicher Nachweis über den ordnungsgemäßen und fachgerechten Einbau und Funktion der installierten Anlage durch eine Fachfirma, bzw. einer von der Handwerkskammer zugelassenen Fachkraft, auch in den Fällen, in denen die Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt wurden.
- d) Bildlicher Nachweis der installierten Anlage, vorzugsweise digital.

§ 8 Prüfungsrecht

Zuschussempfänger sind verpflichtet, der Stadt Linden jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Widerrufsrecht und Rückerstattung

Die Nichtbewilligung einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung führt zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben kann die Förderzusage vollständig

oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse können zurückgefordert werden.

Die Mindestnutzungsdauer von geförderten solarthermischen Anlagen beträgt 10 Jahre.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit der Bekanntmachung am 22.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Linden, 22.10.2021

DER MAGISTRAT
gez. Jörg König
Bürgermeister